

Gemeinde Schenkon

Verordnung zum Energieförderreglement

vom 3. Juli 2023
revidiert 11. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Zuständigkeit	3
Art. 3 Jahresbericht	3
II. FÖRDERGEGENSTÄNDE UND FÖRDERBEITRÄGE.....	3
Art. 4 Allgemeine Förderbedingungen.....	3
Art. 5 Heizungsersatz	3
Art. 6 Thermische Solaranlagen	4
Art. 7 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.....	4
Art. 8 Photovoltaikanlagen.....	4
Art. 9 Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	5
Art. 10 Solarbatteriespeicher	5
Art. 11 Förderung von Machbarkeitsstudien.....	5
Art. 12 Spezialprojekte	5
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
Art. 13 Vollzug	5
Art. 14 Inkrafttreten.....	6

Der Gemeinderat Schenkon erlässt gestützt auf Art. 5 lit. a Energieförderreglement vom 23. Mai 2023 folgende Verordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieser Erlass regelt den Vollzug des Energiereglements der Gemeinde Schenkon.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Die für den Vollzug, Prüfung und Abwicklung der Gesuche zuständige Stelle ist das Ressort Bau und Umwelt. Dieses entscheidet über alle Gesuche.
- ² Die Energiekommission (ENK) oder weitere Fachpersonen können für Kontroll- und Prüfaufgaben beauftragt werden.
- ³ Die ENK wird zweimal jährlich über die Gesucheingänge sowie über die zugesicherten Beiträge informiert.

Art. 3 Jahresbericht

- ¹ Das Ressort Bau und Umwelt legt dem Gemeinderat jährlich in Form eines kurzen Berichts Rechenschaft über die Förderung im vergangenen Kalenderjahr ab.
- ² Nach Genehmigung durch den Gemeinderat wird eine Statistik über die genutzten Fördergelder in den Förderbereichen Energiereglement öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

II. FÖRDERGEGENSTÄNDE UND FÖRDERBEITRÄGE

Art. 4 Allgemeine Förderbedingungen

- ¹ Alle Vorgaben und Bedingungen des Energiereglements sind für die Gewährung einer Förderung einzuhalten.
- ² Wird eine Massnahme aufgrund eines Schadenereignisses von einer Versicherung oder durch Dritte gedeckt, erfolgt kein Förderbeitrag.

Art. 5 Heizungsersatz

- ¹ Förderberechtigt ist der Ersatz von Heizungen mit fossilen Brennstoffen (Gas, Öl) sowie Elektrodirekt- und Zentralheizungen in Wohnbauten mit erneuerbaren Wärmeezeugungssystemen.
- ² Das Förderprogramm gilt nur für bestehende Bauten. Ein Ersatzbau gilt als Neubau.
- ³ Für den Ersatz einer Heizung werden folgende Beiträge ausgerichtet:
 - a) Ersatz mit einer Luft/Wasser-Wärmepumpe:
Grundbeitrag Fr. 1'000.00 sowie Fr. 100.00 pro kWtherm
 - b) Ersatz mit einer Sole/Wasser-Wärmepumpe:
Grundbeitrag Fr. 1'000.00 sowie Fr. 300.00 pro kWtherm
 - c) Ersatz einer Holzfeuerungsanlage (Zentralheizungssystem):
Pauschal: Fr. 4'000.00 pro Anlage

- ⁴ Es werden folgende maximale Beiträge pro Anlage ausgerichtet:
- a) Ersatz Luft/Wasser-Wärmepumpe Fr. 10'000.00
 - b) Ersatz Sole/Wasser-Wärmepumpe Fr. 15'000.00

Art. 6 Thermische Solaranlagen

- ¹ Förderberechtigt ist die Erstinstallation einer thermischen Solaranlage mit einer aktiven Anlagenüberwachung (Monitoring).
- ² Für die Installation einer thermischen Solaranlage wird ein Pauschalbeitrag von Fr. 1'000.00 entrichtet.
- ³ Das Förderprogramm gilt nur für bestehende Bauten, welche vor 2010 erstellt wurden.

Art. 7 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

- ¹ Förderberechtigt ist die Erstinstallation von Ladestationen für Elektroautos.
- ² Für den Einbau der Ladeinfrastruktur wird ein fixer Beitrag von Fr. 300.00 pro Ladepunkt (11 kW resp. 22 kW Ladeleistung) ausgerichtet. Ab dem achten Ladepunkte sinkt der Beitrag für jeden weiteren Ladepunkt auf Fr. 150.00 pro Ladepunkt.
- ³ Es wird ein maximaler Beitrag von Fr. 7'500.00 pro Parzelle ausgerichtet.
- ⁴ Die Anlage muss den Anforderungen des Merkblattes SIA 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden» (jeweils aktuelle, oder ersetzte Version) entsprechen. Sie muss insbesondere für mehrere Parkplätze ausbaufähig sein.
- ⁵ Das Förderprogramm gilt für bestehende Bauten und Neubauten.

Art. 8 Photovoltaikanlagen

- ¹ Förderberechtigt ist die Erstinstallation oder die Erweiterung einer Photovoltaikanlage.
- ² Für die Erstinstallation einer Photovoltaikanlage wird, sofern die Leistung der Anlage gleich oder mehr als 8 kWp beträgt, nachfolgender Leistungsbeitrag pro kWp installierter Leistung entrichtet.
- a) 8-15 kWp: Fr. 300.00
 - b) 15-30 kWp: Fr. 150.00
 - c) >30 kWp: Fr. 50.00
- ³ Anlagen mit einer Leistung ab 12 kWp müssen über Speichermöglichkeiten mit hoher Energiedichte (wie z.B. Batterie, Bi-direktionale Speicherung, Wärmespeicher, etc.) verfügen um den Eigenverbrauchsanteil zu steigern. Der Energiespeicher muss eine Speicher-Kapazität von mindestens 10 kWh aufweisen.
- ⁴ Die gemäss Kantonalen Energieverordnung geforderte Minimalleistung der Elektrizitätserzeugungsanlage bei Neubauten wird nicht gefördert.
- ⁵ Als Maximalbeitrag pro Projekt bzw. Einspeisepunkt ins öffentliche Netz werden Fr. 10'000.00 ausbezahlt.

Art. 9 Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

- ¹ Förderberechtigt ist der Neueinbau von Anlagen, welche den Zusammenschluss von mehreren Nutzereinheiten umfassen, mit dem Ziel einen höheren Eigenverbrauchsanteil bei einer Photovoltaikanlage zu erzielen.
- ² Für die Realisierung des Zusammenschlusses wird ein fixer Beitrag von Fr. 1'000.00 ausgerichtet.
- ³ Bedingung für eine Förderung ist, dass mindestens fünf Verbrauchsstellen mit einer individuellen Messung und Abrechnung zusammengeschlossen sind, wobei der «Allgemeinzähler» als eine Verbrauchsstelle betrachtet werden kann.
- ⁴ Bei bestehenden Photovoltaikanlagen wird ebenfalls eine Förderung gewährt, wenn noch kein Zusammenschluss der Nutzereinheiten vorliegt.
- ⁵ Der Zusammenschluss der Nutzereinheiten muss elektrotechnisch realisiert werden. Ein virtueller Zusammenschluss berechtigt nicht zu einer Förderung.

Art. 10 Solarbatteriespeicher

- ¹ Förderberechtigt ist die Erstinstallation eines Solarbatteriespeichers ab 10 kWh Speicherkapazität.
- ² Für die Installation eines Solarbatteriespeichers wird, sofern die Speicher-Kapazität der Anlage gleich oder mehr als 10 kWh beträgt, ein Förderbeitrag von Fr. 150.00/kWh Speicherkapazität entrichtet.
- ³ Als Maximalbeitrag pro Batterie werden Fr. 2'500.00 ausbezahlt.
- ⁴ Das Förderprogramm gilt für bestehende Bauten wie auch für Neubauten.

Art. 11 Förderung von Machbarkeitsstudien

- ¹ Förderberechtigt ist die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie eines Projekts, an welchem ein öffentliches Interesse vorhanden ist.
- ² Es werden maximal 30 % der abgerechneten Kosten gemäss bewilligtem Antrag und maximal Fr. 5'000.00 für die Machbarkeitsstudie finanziert.
- ³ Über die Förderung von Machbarkeitsstudien befindet der Gemeinderat im Einzelfall.

Art. 12 Spezialprojekte

- ¹ Förderberechtigt sind innovative Energie- und Klimaschutzprojekte, welche einen Beitrag zur erneuerbaren Energie- und Wärmeerzeugung leisten.
- ² Es muss ein vollständiger Projektbeschrieb mit allen für die Beurteilung notwendigen Angaben inkl. Finanzierung vorliegen.
- ³ Über die Förderung von innovativen Ideen befindet der Gemeinderat im Einzelfall.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht diese Bestimmungen und trifft die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.

Art. 14 Inkrafttreten

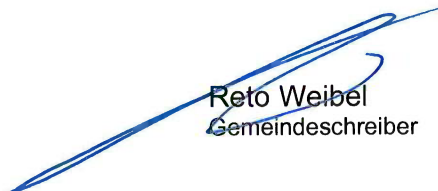
Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 2026 in Kraft und ersetzt alle Vorhergehenden.

Schenkon, 11. Mai 2026

GEMEINDERAT SCHENKON



Marcel Häberli
Gemeindepräsident



Reto Weibel
Gemeindeschreiber

